

Satzung des Musikverein Hemmendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Hemmendorf e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg-Hemmendorf.
- (3) Der Verein wurde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient der Erhaltung und Pflege der Volksmusik und verwandter Musikrichtungen. Er ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. seiner Unterverbände und Vereine

(3) **Geschäftsjahr ist das**

Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt

werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet oder die D1-Prüfung erfolgreich absolviert hat und ein Musikinstrument spielt. Mitglieder des Vorstandes gelten auch als Aktive. Im übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die aktiven Mitglieder sind in der Regel beitragsfrei.
- (9) Zöglinge sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mindestalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Musiker übernommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu dem vom Vorstand festgesetzten Bestimmungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar/Februar statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Rottenburg- Hemmendorf oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden,
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus **mindestens**
- a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Kassier
 - d) einem Schriftführer
 - e) einem Jugendleiter
 - f) vier Beisitzern aus den Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben
 - g) zwei Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern

Die Personenstandsform wird hier männlich angegeben, unabhängig von der geschlechtlichen Ämterbesetzung.

Soweit die einzelnen Ämter des Vorstands durch mehrere Mitglieder besetzt sind, so gelten die Regelungen in den folgenden Absätzen der Satzung für alle Mitglieder, die dieses Amt inne haben.

- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre im jährlichen turnusgemäßen Wechsel gewählt. Es scheiden jährlich jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Gemeinsam scheiden dabei alle zwei Jahre aus: Der Vorsitzende, der Kassier, zwei aktive Beisitzer und mindestens ein Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern, das folgende Jahr dann der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendleiter, zwei aktive Beisitzer und ein Beisitzer der fördernden Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte, dann übernimmt das neu zu wählende Mitglied die noch verbleibende Amtszeit seines Vorgängers.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

(6) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen.

(7) Der Vorstand bestimmt aus den Beisitzern zwei Kassenprüfer.

(8) Der Dirigent kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(4) Regelungen für das Innenverhältnis

a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Stellvertreter ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,

2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von zweitausendfünfhundert Euro im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.

3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- e) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- a) Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 EstG und 3 Nr. 26a EstG ausbezahlt werden.
- b) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Bezahlung angemessener Vergütungen an den Vorstand ist zulässig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung Rottenburg-Hemmendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 13 Datenschutzregelungen

1.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzverordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.